



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Informationsblatt für Einrichtungsleitungen der Erstaufnahmeeinrichtungen

Diese Information betrifft nur anerkannte Asylbewerber, die SGB II- oder SGB XII-Leistungen beziehen und als Überresidenten noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben.

Erhebung von Wohnunterkunftsgebühren

In Erstaufnahmeeinrichtungen sind künftig Wohnunterkunftsgebühren für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem 4. Kapitel SGB XII zu erheben. Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtungen, die Leistungen nach dem SGB II oder nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten, werden daher in Kürze Gebührenbescheide erhalten. Die Kosten für die Wohnunterkunftsgebühren werden von Jobcenter team.arbeit.hamburg und von den Fachämtern Grundsicherung und Soziales automatisch übernommen. Für die Leistungsberechtigten ändert sich nichts, und sie müssen hierfür nichts veranlassen.

Änderungen beim Regelbedarf für SGB II-Leistungsberechtigte

Am 1. August 2016 ist auf Bundesebene durch § 65 SGB II eine Neuregelung ins Gesetz aufgenommen worden, wonach bei Flüchtlingen,

- die anerkannt sind und deshalb SGB II-Leistungen erhalten und
- in Aufnahmeeinrichtungen leben, in denen ihnen Verpflegung und Energie von der Einrichtung gestellt wird,

Abzüge vom Regelbedarf vorgenommen werden können. Damit wird sichergestellt, dass auch dieser Personenkreis keine Doppelleistungen erhält. Die Höhe der Abzugsbeträge ist im Gesetz ebenfalls festgelegt.

Der folgenden Tabelle können die Abzugsbeträge, die verbleibenden Geldbeträge und zum Vergleich auch die Barbeträge für Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG entnommen werden.

RBS	Regelbedarf SGB II	Abzugsbetrag für Verpflegung und Energie	Auszahlung SGB II	Bargeldbedarf AsylbLG*
1 Alleinstehende oder Alleinerziehende	404	156	248	135
2 Ehegatten oder Lebenspartner	364	140	224	122
3 Erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben	324	140	184	108
4 Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	306	137	169	76
5 Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	270	106	164	83
6 Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	237	83	154	79

*abzüglich des Betrages für die ausgehändigte Monatskarte

Die Regelung gilt nur, solange Leistungsberechtigte nach dem SGB II sich in **Erstaufnahmeeinrichtungen** befinden, in denen Verpflegung gestellt wird. Bei Umzug in eine Folgeunterkunft, in der sich die Flüchtlinge selbst verpflegen, werden die Regelbedarfe in voller Höhe bewilligt.

Wir möchten Sie bitten, die betroffenen Personen in Ihrer Einrichtung entsprechend zu informieren.

Sofern Leistungsberechtigte darüber hinaus Rückfragen haben, sollten sie sich bitte an den zuständigen Standort von Jobcenter team.arbeit.hamburg bzw. an das zuständige Fachamt Grundsicherung und Soziales wenden.